

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kordel vom 28.10.2011

Der Ortsgemeinderat Kordel hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 FS ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.06.2009 außer Kraft.

Anlage

Kordel, den 28.10.2011

Medard Roth
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 350,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 1.600,00 € |
| 4. Überlassung einer Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte | 1.600,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.600,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte | 800,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 700,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr ¹ /25zigstel von 1. | |
| 3. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 1. erhoben. | |

III. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle | 80,00 € |
| 2. Zusätzlich, wenn die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird | 0,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Berechnet wird

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 200,00 € |
| 2. für die Bestattung eines Erwachsenensarges | 400,00 € |
| 3. soweit das Ausheben und Schließen von Gräbern durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen werden, sind von den Gebührenschuldern die hierbei entstehenden Kosten als Auslagen zu ersetzen. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen

1. Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 (6) FS sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. IV erhoben.

Kordel, den 28.10.2011

Medard Roth

Ortsbürgermeister